

Der Wert von Anlassgesetzgebung



STEFAN PERNER
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2023/39

„Anlassgesetzgebung“ hat bekanntlich einen schlechten Ruf. Warum eigentlich? Dass gesetzgeberische Aktivitäten nicht ohne Anlass erfolgen und dass Politiker dazu da sind, solche aufzugreifen, wird man nicht bestreiten. Die Frage ist nur, wie geeignet Anlass und Reaktion sind. Je klarer der Grund und je einfacher die mögliche Umsetzung, desto geeigneter ist ein sofortiges – „anlassbezogenes“ – Tätigwerden. So könnte man zB formulieren: Die Klimakrise ist akut und sie erfordert sofortige Maßnahmen. Tempo 100 auf Autobahnen wäre eine leicht umsetzbare Reaktion, deren Sinnhaftigkeit keine langwierige Folgenabschätzung benötigt. Die „Anlassgesetzgebung“ würde ihren Zweck erfüllen – es fehlt nur der politische Wille.

Die Klimakrise bietet aber zugleich auch reichlich Anschauungsmaterial dafür, wieso Anlassgesetzgebung in Verruf geraten ist. Die Aktivitäten der Klimakleber der „Letzten Generation“ geben einigen Politikern nämlich nicht zu denken, ob man schärfere Maßnahmen für den Klimaschutz ergreifen sollte. Vielmehr wird der Ruf nach neuen Straftatbeständen und neuem Haftungsrecht für Personen laut, die mit solchen Aktionen den Verkehr behindern. Eine solche Anlassgesetzgebung wäre aus vielen Gründen kritisch zu sehen. Die meisten Forderungen werden erhoben, ohne dass ausreichende Klarheit über die Sanktionen im geltenden Recht besteht. Außerdem wird die – eigentlich naheliegende – Frage übersprungen, ob sich frühere Gesetzgeber nicht etwas dabei gedacht haben, als sie das Sanktionenregime entworfen haben. Klimakleber sind nicht die ersten Personen, die einen Stau verursachen und dadurch für Behinderungen sorgen. Der Unterschied ist nur, dass sie es zielgerichtet tun, um auf die Notwendigkeit des Klimaschutzes aufmerksam zu machen. Dass sie schärfer sanktioniert werden sollen als andere Personen, die den Verkehr behindern (Demonstranten, Unfallverursacher etc), müsste man erst begründen. Nicht immer ist das Gesetz rechtspolitisch lückenhaft, wenn ein Verhalten nicht nach Meinung mancher (scharf genug) sanktioniert wird.

Neben der Klimakrise bot bekanntlich auch die Corona-Pandemie reichlich Anlass für – zum Zweck des Gesundheitsschutzes gedachte – Gesetzgebung. Manche Rechtsgrundlagen wurden in der Zwischenzeit vom VfGH aufgehoben. Das nahmen die nunmehrigen niederösterreichischen Koalitionsparteien zum Anlass,

um die Rückzahlung von Corona-Strafen anzukündigen, die auf Basis dieser Bestimmungen verhängt wurden. Es zeigt sich ein weiteres Problem solcher Schnellschüsse, die zu gefährlichen Systembrüchen führen. Verfassungsrechtsexperten haben bereits darauf hingewiesen, dass eine solche Regel nur durch den Bundesgesetzgeber allgemein angeordnet werden könnte und nicht mittels Landesgesetzes. Abgesehen davon stellt sich die Frage nach der inhaltlichen Rechtfertigung: Wieso soll eine solche „Befreiung“ gerade für Corona-Strafen gelten und nicht immer auch für andere Sanktionen, wenn der VfGH das der Verordnung zugrundeliegende Gesetz aufhebt?

Das zeigt die Hauptgefahr von Anlassgesetzgebung: Sie ist oft nicht ausreichend durchdacht und verfehlt damit ihren – vielleicht sogar sinnvollen – Zweck. Wenn es Ziel der niederösterreichischen Koalition ist, Risse in der Gesellschaft nach der Corona-Pandemie zu kitten, wird das mit verfassungsrechtlich bedenklichen und punktuellen Maßnahmen schwer gelingen. Wenn die Bundesregierung die Inflation drücken und Mietern langfristig Erleichterungen gewähren möchte, wird das mit einem einmaligen Wohnkostenzuschuss kaum möglich sein.

Dabei wird nicht übersehen, dass immer verschiedene Interessen unter einen Hut zu bringen sind. Dass dies einem klugen Gesetzgeber durchaus gelingen kann, ohne sich Neuerungen ganz zu verschließen, zeigt die berühmte Diskussion über die „Almhaftung“, die zu § 1320 Abs 2 ABGB geführt hat, der sich in das bestehende System eingepasst hat, indem er die existierende Rechtsprechung im Wesentlichen kodifizierte. Das war vor dem Hintergrund einer öffentlichen Debatte, bei der zugleich eine De-facto-Haftungsfreistellung von Almbetreibern und (!) eine Pflichtversicherung gefordert wurde (für welche Haftung?), eine Meisterleistung des Gesetzgebers.

Ein wichtiger erster Schritt für jede Gesetzgebung ist daher immer auch die Ermittlung des status quo, die Gegenstand des vorliegenden Schwerpunkthefts zum „Klimakleben“ ist. In drei Beiträgen widmen sich *Christian Huber* und *Paul Schultess*, *Benjamin Kneihls* und *Sebastian Krempelmeier* sowie *Robert Kert* den möglichen Sanktionen aus Perspektive ihres jeweiligen Faches. Dass man auch ohne konkreten politischen Anlass über seit Jahrzehnten unveränderte Bestimmungen streiten kann, beweisen *Johannes W. Flume* und *Rudolf Reischauer* im kommenden Heft, wenn sie ihre Auffassungsunterschiede zum Schadenersatz wegen Nichterfüllung darlegen.

Stefan Perner und Martin Spitzer